

Anlage 1

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

- gültig ab dem 01.01.2010 –

Die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV vom 20.06.1980 - BGBl. S. 750) werden wie folgt ergänzt:

I. 1. Zu § 9 - Baukostenzuschüsse

1. Der Anschlussnehmer zahlt bei den Stadtwerken Saarlouis GmbH bei Anschluss an deren Leitungsnetz bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Baukostenzuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlage.
2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen, z.B. Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen, erforderlich sind.
3. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
4. Durch die von den Anschlussnehmern zu zahlenden Baukostenzuschüsse werden 70 % der Baukosten abgedeckt. Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist die Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes. Dabei ist als Mindeststraßenfrontlänge 10 m und als Höchststraßenfrontlänge 30 m zu Grunde zu legen.
5. Der Baukostenzuschuss wird auch für Hinterliegergrundstücke erhoben, unabhängig davon, ob dessen Eigentümer auch der Eigentümer des Vordergrundstückes ist.
6. a) Die Stadtwerke Saarlouis GmbH können vom Anschlussnehmer zunächst einen vorläufigen Baukostenzuschuss erheben und nach der endgültigen Abrechnung der tatsächlich anfallenden Kosten eine Rückvergütung bzw. Nachbelastung vornehmen.
b) Ein weiterer Baukostenzuschuss kann nach § 9 Abs. 2 AVBWasserV, insbesondere bei wesentlicher Vergrößerung von Wohnraum und Betriebsstätten, verlangt werden.
7. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.
8. Bei einem Eigentumswechsel haftet der neue Eigentümer neben dem alten Eigentümer der Stadtwerke Saarlouis GmbH für die Ausgleichung des Baukostenzuschusses, wenn der Hausanschluss zum Zeitpunkt der Veräußerung, jedenfalls aber im Zeitpunkt der Übertragung des Grundstückes noch nicht fertiggestellt war, und zwar unabhängig davon, wann die Stadtwerke Saarlouis GmbH von der Veräußerung bzw. Übertragung Kenntnis erlangt haben.
9. Wird der Anschlussvertrag mit einem Bauträger geschlossen, sind die Stadtwerke Saarlouis GmbH berechtigt, die Forderungen auf Zahlung der Anschlusskosten und des Baukostenzuschusses durch Vorauszahlungen oder Sicherheitszahlungen abzusichern.

2. Zu § 10 - Hausanschluss

Die Herstellung eines Hausanschlusses ist auf einem Vordruck bei den Stadtwerken zu beantragen. Dem Antrag ist eine Grundrisszeichnung beizufügen, aus der ersichtlich ist, wo der Anschluss untergebracht werden soll.

Die Stadtwerke Saarlouis GmbH rechnen die Hausanschlusskosten pauschal gemäß den jeweils gültigen Preisblättern ab.

Für die Erstellung eines Hausanschlusses und Umänderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, sind vom Anschlussnehmer die Kosten zu erstatten.

Dies gilt auch für Anschlüsse, die vorübergehenden Zwecken dienen, z.B. für Baustellen, Schausteller usw. und Versorgungsanlagen außerhalb der bebauten Ortslage.